

ÖFFENTLICH BEKANNTZUMACHEN
IM WEGE DER NOTBEKANNTMACHUNG!

**Allgemeinverfügung der Stadt Geislingen an der Steige über die
Einführung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen u.a. in
Geislingen an der Steige**

01.12.2021

Az: 504.06/1338637

Die Stadt Geislingen an der Steige erlässt in Ihrer Funktion als örtlich zuständige Ortspolizeibehörde – basierend auf einer entsprechenden Vorabstimmung im Kindergartenträgerausschuss – auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung) i.V.m. § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (in der ab 24. November geltenden Fassung) sowie gem. § 112 Abs. 1 und Abs. 2 des Polizeigesetz (PolG) für Baden-Württemberg vom 6. Oktober 2020 folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 10 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 26. September 2021 (CoronaVO Schule) gilt entsprechend auch für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und der erlaubnispflichtigen und nicht erlaubnispflichtigen Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres. Die genannten Einrichtungen dürfen nur bei entsprechender Testung betreten werden. Die Testung muss zweimal pro Woche durchgeführt werden.**
- 2. Für den Nachweis der Testung gilt § 3 Abs. 2 CoronaVO Schule entsprechend. Dieser Nachweis kann danach u.a. durch die Teilnahme an Testangeboten der Einrichtungen erbracht werden.**

¹Nur für den Empfang formloser elektronischer Post

3. **Die Ausnahmen nach § 10 Abs. 2 Ziff. 2-5 der CoronaVO Schule gelten entsprechend.**
4. **Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind zunächst bis zum 31. Januar 2022 befristet. Sollte es von der Entwicklung des Infektionsgeschehens her notwendig sein, wird diese Allgemeinverfügung gegebenenfalls verlängert.**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

Die Stadt Geislingen an der Steige handelt, aufgrund der Einschätzung, dass hier insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen Gefahr im Verzug ist was die Eindämmung des Infektionsgeschehens auf lokaler Ebene anbelangt, als örtlich zuständige Polizeibehörde basierend auf den Regelungen des § 112 Abs. 1 und 2 PolG. Das zuständige Landratsamt Göppingen wurde vom Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die Stadt Geislingen an der Steige gem. § 112 Abs. 3 PolG bereits unverzüglich unterrichtet.

Eine entsprechende Regelung zur Einführung einer Testpflicht für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und der erlaubnispflichtigen und nicht erlaubnispflichtigen Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres wurde im Übrigen auch im Kindergartenträgerausschuss der Stadt bereits mit allen Einrichtungsträgern vorabgestimmt.

Die Stadt Geislingen an der Steige erlässt daher als örtlich zuständige Polizeibehörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6a IfSGZustV sowie gem. § 112 Abs. 2 PolG aufgrund der Eilbedürftigkeit in der Sache die vorliegende Allgemeinverfügung über die Einführung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen u.a. in Geislingen an der Steige.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) kommt in seiner Risikobewertung vom 24.11.2021 zu folgender aktuellen Lageeinschätzung:²

„[...] Risikobewertung

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt, steigt

² Vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html?sessionid=89A275C75C2EFCBA643AF657D7F33F46.internet101?nn=13490888 zuletzt abgerufen 01.12.2021.

aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen aktuell zu senken, insbesondere um schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind. Übertragungen kann jeder Einzelne durch Kontaktreduktion, Einhaltung der AHA+L-Regeln und die Impfung reduzieren. Die Impfung bietet einen sehr guten Schutz gegen COVID-19. Nur bei einer niedrigen Zahl von Neuinfizierten und einem sehr hohen Anteil der vollständig Geimpften in der Bevölkerung können viele Menschen, nicht nur Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen, sehr gut vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden.

Hintergrund

Die 7-Tage-Inzidenzen steigen derzeit in allen stark Altersgruppen an. Die Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen ist zu erwarten. Gründe dafür sind unter anderem mehr Kontakte in Innenräumen und die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen.

Die Zahl der Todesfälle zeigt eine steigende Tendenz. Die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus evtl. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen, steigt ebenfalls weiter an. Es lassen sich nicht alle Infektionsketten nachvollziehen, Ausbrüche treten in vielen verschiedenen Umfeldern auf.

Das Virus verbreitet sich überall dort, wo Menschen zusammenkommen, insbesondere in geschlossenen Räumen. Häufungen werden oft in Privathaushalten und in der Freizeit (z.B. im Zusammenhang mit Besuchen von Bars und Clubs) dokumentiert, Übertragungen und Ausbrüche finden aber auch in anderen Zusammenhängen statt, z.B. im Arbeitsumfeld, in Schulen, bei Reisen, bei Tanz- und Gesangsveranstaltungen und anderen Feiern, besonders auch bei Großveranstaltungen und in Innenräumen. COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern treten wieder zunehmend auf. Davon sind auch geimpfte Personen betroffen.

Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfällen kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zeitnah überschritten werden. [...]"

Es ist auch in den Fallzahlen nach Altersgruppen bundesweit in den letzten Wochen ein deutlicher Anstieg der Infektionsfälle auch in den Altersgruppen der 0 – 4jährigen sowie 5 – 9jährigen zu verzeichnen (in KW 40 noch 1853 bzw. 5088 Fälle und in KW 46 bereits 9386 bzw. 31350 Fälle in den beiden Altersgruppen). Dies verdeutlicht auch die folgende Aufschlüsselung nach Fallzahlen je Kalenderwoche und Altersgruppe des RKI von KW 40 bis KW 46:³

³ Entnommen den Daten des RKI, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Altersverteilung.html?jsessionid=7A674BDD5A04F487710E32D2658268F2.internet112?nn=2386228 zuletzt abgerufen am 01.12.2021

Altersgruppe	KW 40 / 2021	KW 41 / 2021	KW 42 / 2021	KW 43 / 2021	KW 44 / 2021	KW 45 / 2021	KW 46 / 2021
Gesamt	57939	65244	97428	136803	177642	270710	343946
90+	397	523	890	1165	1661	1904	2317
85 - 89	587	723	1318	1673	2305	2958	3752
80 - 84	986	1154	1961	2953	3946	5367	6529
75 - 79	738	957	1624	2487	3235	4845	6106
70 - 74	1021	1154	2004	3162	4510	6441	8527
65 - 69	1388	1572	2590	3901	5475	8270	10759
60 - 64	2150	2552	4255	6180	8874	12935	16734
55 - 59	3029	3599	5946	8550	11990	17534	22944
50 - 54	3468	4206	6567	9166	12758	18777	24551
45 - 49	3809	4331	6594	9025	12115	18062	22943
40 - 44	4389	5034	7567	10589	13841	21058	27313
35 - 39	4718	5342	7631	10544	14152	21115	27432
30 - 34	4802	5362	8021	10751	13912	20236	26233
25 - 29	4292	4911	7228	9374	11970	17199	21090
20 - 24	4156	4954	7239	9374	11850	17021	20035
15 - 19	4544	4892	6946	9823	11759	18352	21295
10 - 14	6505	6840	8942	13394	15508	27242	34290
5 - 9	5088	5104	7385	11079	13265	24103	31350
0 - 4	1853	2014	2698	3556	4416	7064	9386

Testen ist nach Angaben des RKI essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie. Durch regelmäßige Testungen können Infektionsketten frühzeitig erkannt und unterbrochen werden. Dies trägt dazu bei, größere Ausbruchsgeschehen einzudämmen und Gruppen-/Kitaschließungen zu vermeiden. Testen dient damit auch einer frühzeitigen Erfassung der Zahl und Verteilung von infizierten Personen im Sinne eines voraus-schauenden Gesundheitsschutzes und trägt damit zu einem aktuelleren und besseren Lagebild bei, um Herr der Pandemielage zu bleiben.⁴

Zu Ziffer 1:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 und §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen.

Hierbei kann sie insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Dies gilt,

⁴ Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html zuletzt abgerufen am 01.12.2021

soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Um die Verbreitung des Virus in den Kindertagesstätten und davon ausgehend in Haushalte und andere Lebensbereiche zu minimieren, ist es erforderlich, das Betreten der in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen unter der Bedingung zuzulassen, dass Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zweimal wöchentlich einen Schnell- oder Selbsttest durchführen und das jeweilige Testergebnis negativ ausfällt. Dadurch wird gewährleistet, dass symptomatische Personen nicht am Betrieb der in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen teilnehmen. Dies betrifft auch Menschen mit nur sehr milden Symptomen.

Um auch asymptomatisch Infizierte zu identifizieren, können sogenannte Antigentests (Schnelltests und Selbsttests) zum Einsatz kommen. Obgleich diese Tests Limitationen beim Nachweis von Infektionen insbesondere bei asymptomatischen bzw. noch nicht symptomatischen Menschen haben können, stellen sie ein weiteres wichtiges Instrument zur Eindämmung der Pandemie dar.

Ein tatsächlicher Nutzen entfaltet sich vor allem bei breitem Einsatz, weswegen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung in Bereichen wie Kindertagesstätten für die betroffenen Personen eine Pflicht zur Testung zweimal pro Woche angeordnet wird, indem das Betreten der Einrichtung bzw. die Teilnahme am Angebot der jeweiligen Einrichtung von der Durchführung von Tests, einem negativen Testergebnis und von aktueller Symptomfreiheit abhängig ist.

Diese indirekte Testpflicht ist analog zu der für Schulen zu betrachten. Die Testung erfolgt jedoch im Gegensatz zu der in Schulen lediglich zweimal pro Woche. Die Testpflicht kann hierbei sowohl mittels Schnelltest als auch Selbsttest mit entsprechender Bescheinigung erfüllt werden. Im Rahmen dieser Bescheinigung versichern die testenden Personen die Durchführung des Tests und das negative Testergebnis.

Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen, ggf. ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests, ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme können größere Ausbruchsgeschehen eingedämmt und das Risiko für vollständige Schließungen von Kindertageseinrichtungen deutlich reduziert werden.

Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Abstands- und Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können wie z.B. in Kindertagesstätten. Daher wird der Nachweis eines negativen COVID-19 Tests zweimal pro Woche verlangt.

Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, dass der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, gilt für diesen Fall ein Betretungs- und Teilnahmeverbot. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die

jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines Selbsttests betreten werden soll, sofern die Durchführung von Tests dort vorgesehen ist. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort.

Im Fall eines positiven Selbsttests ist der/die Betroffene gemäß § 6 der CoronaVO Absonderung verpflichtet, sich unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des Testergebnisses wird empfohlen, sich in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden.

Das bei Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses eintretende Betretungsverbot und der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig.

Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Neben den für den einzelnen Betroffenen geringen Belastungen, die mit den Nachweis voraussetzenden Testungen und der Vorlage der Nachweise einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen an der Steige einzulegen.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 16 Abs. 8 und § 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann. Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt über die Homepage der Stadt Geislingen an der Steige unter www.geislingen.de und über Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel (Rathaus, Hauptstr. 1). Zudem wird diese nachträglich im kommenden StadtInfo (amtliches Mitteilungsblatt der Stadt) unverzüglich veröffentlicht sobald dies möglich ist.

Eine frühere Bekanntgabe war nicht möglich, da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten örtlichen Stellen, Einrichtungen und Behörden basiert und diese Einschätzungen jeweils aus aktuellen Erkenntnissen resultieren. Die Entscheidung für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die Stadt Geislingen an der Steige beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen und Lageeinschätzungen!

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind bußgeldbewehrt!

Geislingen an der Steige, den 1. Dezember 2021

Stadt Geislingen an der Steige

Frank Dehmer

Oberbürgermeister

- DS -

